

Gebührenordnung der Standard Life Unterstützungskasse e.V.

Die Einrichtung der Versorgung ist kostenfrei.

I. Versorgungsanwärter

- | | |
|--|------------------|
| ▶ Je Versorgungsanwärter mit Lastschriftinzugsermächtigung
Etwaige Rücklastschriftgebühren trägt das Trägerunternehmen. | jährlich € 15,00 |
| ▶ Je Versorgungsanwärter ohne Lastschriftinzugsermächtigung | jährlich € 15,00 |
| ▶ Je Versorgungsanwärtern, dessen Rückdeckungsvertrag
beitragsfrei geführt wird, zahlt das Trägerunternehmen | jährlich € 15,00 |

II. Leistungsfälle

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Bearbeitung einmaliger Leistungen (Kapitalabfindungen) | |
| ▶ Auskehrung des Bruttokapitals an das Trägerunternehmen | einmalig € 100,00 |
| ▶ Auszahlung des Nettokapitals an das Trägerunternehmen inklusive
der Abrechnung und Abführung von Steuern und Sozialabgaben | einmalig € 250,00 |
| 2. Bearbeitung wiederkehrender Leistungen (Rentenzahlungen) | |
| ▶ Auskehrung der Bruttorente an das Trägerunternehmen | kostenfrei |
| ▶ Auskehrung von Nettorenten an Rentner inklusive der Abrechnung und
Abführung von Steuern und Sozialabgaben je Rentner | jährlich € 30,00 |

III. Änderung einer Versorgungszusage

- | | |
|--|------------------|
| Änderungsbearbeitung der Verträge und ggf. Erstellung neuer Unterlagen | einmalig € 25,00 |
|--|------------------|

IV. Sonstiges

- | | |
|---|-------------------|
| Rückübertragung von Dotierungen an das Trägerunternehmen | einmalig € 100,00 |
| ▶ Wechsel des Versorgungsträgers bei Übertragung an eine
andere Unterstützungskasse je Person | einmalig € 200,00 |
| ▶ Wechsel des Versorgungsträgers bei Übertragung an die
Standard Life Unterstützungskasse e.V. je Person | einmalig € 500,00 |

V. Mahngebühren

- | | |
|--|-----------------|
| Zusätzlich zu den uns entstehenden Gebühren Dritter, fallen mit Erhalt
des zweiten Mahnschreibens für selbiges und jedes weitere an | jeweils € 12,50 |
|--|-----------------|

VI. Sonderregelungen bei Trägerunternehmen mit 20 und mehr Versorgungsanwärttern

Sonderregelungen bei Trägerunternehmen, die für mehr als 20 Mitarbeiter eine Versorgung über die Unterstützungskasse zugesagt haben, wird die Gebühr gemäß § 5 Absatz 2 der Satzung verursachungsgerecht gezahlt.

VII. Gründungsmitglieder sowie Ehrenmitglieder sind von den Kosten und Gebühren befreit.

VIII. Weitere Regelungen

Vorbehalt

Die o.g. Beträge werden ggf. um eine anfallende gesetzliche Umsatzsteuer erhöht, wenn die Finanzverwaltung die Dienstleistungen als umsatzsteuerpflichtig ansieht und die Standard Life diese als Umsatzsteuerpflichtig behandelt. Sollte die Aufsichtsbehörde eine Anpassung der o.g. Beträge verlangen, so können wir diese mit einer Frist von einem Jahr ändern.

IX. Gültigkeit

Die Gebührenordnung gilt ab dem 1. Juli 2011.

